GEMEINDE TITZ
ORTSL. AMELN

BEBAUUNGSPLAN
NR. 21 M.1 : 1000

ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

§§ 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.7.1994 (GV NW. S. 666) - SGV. NW. 2023

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.8.1997

BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES §1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)

DEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD — DORFGEBIET
BETRIEBE ZUR BE- UND VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE SIND NICHT ZULÄSSIG.

1 — HAUPTBAUFLÄCHE
ZULÄSSIG SIND ALLE IM MD-GEBIET ZULÄSSIGEN BAUVORHABEN.

2 — UNTERGEORDNETE BAUFLÄCHE
ZULÄSSIG SIND NUR NEBENGEBÄUDE, STALLUNGEN UND GARAGEN.

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

NÖRVENICH, DEN Okt. 2000

DIPL. ING. L. KLOPMEIER

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. (III) — ~~ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT~~
0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,6) — ~~GESCHOSSFLÄCHENZAHL~~
FH — ~~MAXIMALE FIRSTHÖHE~~

BAUWEISE, BAUGRENZE

o — OFFENE BAUWEISE
g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
ED — ~~NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
ED — ~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
E — ~~NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG~~
BAUGRENZE — FLÄCHEN FÜR GARAGEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

DEN

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P — ~~ÖFFENTLICHER PARKPLATZ~~
FW — FUSSWEG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
SCHULE
KIRCHE
F — FEUERWEHR
VERWALTUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER ~~GEMEINDEVERTRETUNG~~ DES RATES DER STADT VOM 03.02.00 AUFGESTELLT WORDEN.

Titz, DEN 02.04.01
BÜRGERMEISTER

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
KLÄRANLAGE
UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE
HG — HAUSGÄRTEN
AUF DEN PARZELLEN NR. 126 UND 448 IST JEWEILS DIE ERRICHTUNG EINES GARTENHAUSES MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MAX. 16qm ZULÄSSIG.

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. §3 ABS.1 BAUGB ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 13.06. - 13.07.2000
DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. §3 ABS.2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 23.11. BIS 22.12.00 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Titz, DEN 02.04.01
~~GEMEINDE~~BÜRGERMEISTER

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
WALD

SCHUTZ, ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.
ANPFLANZUNGEN ENTSPRECHEND DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG (GEHÖLZLISTE).
ERFORDERLICHE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN (MAX. 3,0m BREITE JE GRUNDSTÜCK) SIND ZULÄSSIG.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 08.2.01 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Titz, DEN 02.04.01
BÜRGERMEISTER

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE
~~SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG~~
~~MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN~~

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 BAUGB AM ..... ANGEZEIGT.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM .....
AZ.:

KÖLN, DEN

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
IM AUFTRAG

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE ERFORDERLICH.

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN

BESTANDSANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG
VORHANDENE PARZELLENGRENZE
FLURGRENZEN

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 10 BAUGB AM 20.03.01 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.
~~GENEHMIGUNG IST AM ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG WORDEN~~

Titz, DEN 02.04.01
BÜRGERMEISTER

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 81 NACHRICHTLICH

F — FLACHDACH
Λ — GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
DACHNEIGUNG MIND. 17° (AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN UND GARAGEN)
MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI
EINGESCHOSSIGER BAUWEISE
ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE
ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE, NACH § 2 (3) BAU O NW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE